

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Stadtwerke Altenau GmbH“.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld im Bereich der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg i.O., Ortsteil Bergstadt Altenau, mit Wasser. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung innerhalb des Ortsteilgebietes zu betreiben, soweit nicht von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschlossene Verträge entgegenstehen.
- 2) Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.022.583,76 EUR.
- 2) An diesem sind beteiligt:
 - a) die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 741.373,23 EUR und einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 35.790,43 EUR, insgesamt 777.163,66 EUR,
 - b) die Harz Energie GmbH & Co. KG, Osterode am Harz, - nachstehend kurz „Harz Energie“ genannt - mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 245.420,10 EUR.
- 3) Bei der Erhöhung des Stammkapitals ist den Gesellschaftern ein ihrem Kapitalanteil entsprechendes Bezugsrecht auf die neuen Stammeinlagen einzuräumen. Demgemäß ist gegen den Willen eines der beteiligten Gesellschafter eine Veränderung des Beteiligungsverhältnisses nicht möglich.

§ 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat,
die Gesellschafterversammlung.

§ 5 **Geschäftsführung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 3) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- 4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 **Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vier Vertreter und Harz Energie einen Vertreter entsendet. Ein Vertreter der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhält das Amt des Vorsitzenden und der Vertreter der Harz Energie das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Harz Energie hat das Recht, ein Gastmitglied zu benennen, das an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Jeder Gesellschafter kann für die von ihm zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder je einen bestimmten Stellvertreter benennen.

- 2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Unterbreitung von Vorschlägen an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Reingewinns oder für einen Verlustausgleich,
 - b) die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, soweit solche nicht bereits im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind, sowie zur Übernahme von Bürgschaften,
 - c) die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke und Rechte an solchen, deren Wert einen Betrag von 10.000 EUR überschreitet,
 - d) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit solche über den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen und nicht bereits im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind,
 - e) die Zustimmung zur Übernahme von und Verfügung über Beteiligungen sowie die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften,
 - f) Beschlussempfehlungen zu Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
- 3) Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 4) Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

- 5) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen sowie Äußerungen per Telefax oder E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 6) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GmbHG sind auf den Aufsichtsrat nicht anzuwenden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Diese ist verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- 2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 EUR Geschäftsanteil eine Stimme.
- 3) Beschlüsse können bei Einverständnis aller Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden.
- 4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Erhöhung des Stammkapitals oder über eine sonstige Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen über:

- a) die Festsetzung von Tarifen,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes der Gesellschaft,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Verwendung des Reingewinns oder den Ausgleich eines Verlustes,
- e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie deren dienstvertragliche Angelegenheiten,
- f) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung einer Vergütung für diese,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 9

Jahresabschluss

- 1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres nach Maßgabe § 42 und 42a GmbHG aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben bzw. kommunalen Eigengesellschaften zu prüfen.

- 3) Innerhalb der ersten elf Monate des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist.

§ 10 **Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung durch Umwandlung.

§ 11 **Veröffentlichungen**

Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und - soweit nicht die Offenlegung des Jahresabschlusses betreffend - in der Goslarschen Zeitung.

§ 12 **Kündigung der Gesellschaft**

Im Falle der Kündigung hat jeder Gesellschafter Anspruch auf Rückübertragung derjenigen Vermögenswerte, die er im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft oder bei späteren Kapitalerhöhungen eingebracht hat.

§ 13 **Schlussvorschriften**

- 1) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form mit eingeschlossen, wie z. B. Geschäftsführerin, Gesellschafterin, Vertreterin usw.
- 2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit des Gesellschaftsvertrages gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) vereinbart werden, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten so nahe wie möglich kommt.

Osterode am Harz, 23.05.2016